

## **2. Vortrag Prof. Dr. Jürgen Kampmann:**

**„Von den Landeskirchentümern zum Bundeskirchentum? Das Gewicht des Regionalen und des Überregionalen in den deutschen evangelischen Landen einst und jetzt“**

### **I. Keine Geschichte ohne Vorgeschichte**

Um mit einer methodischen Vorüberlegung zu beginnen: Es gibt keine Geschichte ohne Vorgeschichte, und das gilt nicht nur für die Allgemeingeschichte, sondern auch für die Kirchengeschichte. Um zu einem möglichst angemessenen Verstehen eines Ereignisses und insbesondere eines geschichtlichen Zusammenhangs von Ereignissen zu kommen, ist es unerlässlich, nach eben dieser Vorgeschichte zu fragen. Um so überraschender, ja auffälliger ist es, wenn eine seit langem bestehende Institution, die aus einem bestimmten geschichtlichen Zusammenhang heraus entstanden ist, im heutigen Informationszeitalter über ihre Vorgeschichte gar nichts präsentiert. Erstaunlicherweise – oder vielleicht doch: bezeichnenderweise? – gilt das für die Institution, mit der wir uns jetzt näher befassen werden – die Evangelische Kirche in Deutschland: die EKD. In deren wirklich

breit angelegtem Internetauftritt ([www.ekd.de](http://www.ekd.de)) findet sich zu deren Geschichte: nichts! Gibt man den Begriff „Geschichte“ in die integrierte Suchmaschine ein, so stößt man auf diverse Darstellungen zur Geschichte einzelner evangelischer Landeskirchen in Deutschland. Macht man die Gegenprobe und lässt man die Suchmaschine nach „Zukunft“ suchen, so wird man mit einer ganzen Fülle von Links belohnt. Wie immer man diesen Befund auch deuten will – man wird kaum zu weit gehen, wenn man feststellt, dass das Vergangene bei der EKD anscheinend für nicht so des Präsentierens wert und bedürftig zu sein scheint wie das, was noch nicht ist, was aber doch kommen soll.

Aber auch angesichts dieses ersten, äußerlichen Befundes soll heute doch einer geschichtlichen Betrachtung Raum gegeben werden. Und das heißt: Befasst man sich mit der Frage nach dem Gewicht des Regionalen in den deutschen evangelischen Landen einst und jetzt, fragt man, um es etwas zuzuspitzen, nach dem Verhältnis der in den deutschen Landen bestehenden evangelischen Kirchen zu den die jeweiligen Landesgrenzen übergreifenden kirchlichen Institutionen, dann reicht es nicht hin, bloß nach „Vorläuferinstitutionen“ der heutigen EKD zu fragen! Die langfristigen – und bis heute außerordentlich prägnant wirkenden – Weichenstellungen für die Verhältnisbestimmung der Gewichte zwischen Regionalem und Überregionalem in der evangelischen Kirche in deutschen Landen reichen viel weiter zurück, vier Jahrhunderte!

Betrachtet man diese Geschichte, dann stößt man dabei wie bei fast jeder menschlichen, irdischen Geschichte auf Vorgänge, die man in der rückschauenden Betrachtung durchaus nicht immer gerade als glorreich charakterisieren kann – man begegnet Auseinandersetzung und Streit, auch Irrung und Wirrung, Tendenziosität und Machtspielen – kurz, man kann da keine „Erfolgsgeschichte“ darstellen, die sich medienwirksam präsentieren ließe und die als solche als attraktiv erschiene. Kirchengeschichte ist, theologisch formuliert, eben durchaus nicht eine Heilsgeschichte, nicht einmal eine heilvolle Geschichte, sondern sie ist und bleibt ein Kapitel der Geschichte der gefallenen Geschöpfe Gottes, der Sünder, die auch als Glaubende des Ruhms ermangeln, der Vergebung bedürftig bleiben und der Erlösung harren müssen.

## **II. Von globalen zu territorialen Kirchenstrukturen**

An dem wenig anheimelnden Platz eines Schindangers, einer Hinrichtungsstätte, vor dem Elstertor der Stadt Wittenberg, beginnt am 10. Dezember 1520 die für unser Thema relevante Geschichte. Dort brennt an diesem Tag – es ist genau der Tag, an dem die von Papst Leo X. in einer Bannandrohungsbulle angekündigten Sanktionen gegen Martin Luther und die Anhänger seiner Lehrüberzeugungen in Kraft treten – ein Feuer. Es ist aber kein Freudenfeuer, und ein Leuchfeuer ist es erst recht nicht. Es ist ein Reinigungsfeuer, denn die Flammen, die dort lodern, sollen ausbrennen, reinigen, ein hartes Vernichtungsurteil vollziehen. Sie sollen all dem, was von diesem Feuer ergriffen wird, nicht nur die äußere Form und die äußere Gestalt nehmen, sondern auch dessen inneres Wesen zerstören. Überantwortet werden diesem Feuer, hineingeworfen von Wittenberger Studenten, Bücher – Bücher einer Theologie, die der seit 1518 gewonnenen reformatorischen Einsicht nicht entsprechen. Dabei sind die Studenten nicht unter sich. Auch Martin Luther ist dabei, der schließlich noch einen gewichtigen Brocken den Flammen preisgibt: eine Ausgabe des Kanonischen Rechts. Indem auch dieses Rechtsbuch von den Flammen verzehrt wird, wird der Bruch, den die Reformation für die abendländische Christenheit bedeutet, manifest. Denn damit ist nun beiderseits, von Rom aus wie von Wittenberg aus, ein Schnitt vollzogen, der der bis dahin bestehenden Rechtseinheit der abendländischen Christenheit ein Ende setzt.

Als Folge des 10. Dezember 1520 ist fortan das Bemühen und das Ringen um das Erlangen und Bewahren kirchlicher Einheit ein Dauerthema der Reformation – bis auf den heutigen Tag. Denn an die Stelle der bisherigen Rechtseinheit in der Kirche trat mit der

Einführung der Reformation eine außerordentliche Rechtsvielfalt. Das Kirchenwesen wurde nun nicht mehr einfach hierarchisch, „von oben“ im Sinne von „vom Papst her“ geordnet. Vielmehr dachte man in der Reformation vom Grundansatz her von der Einzelgemeinde aus, also lokal und regional. Und schon sehr bald erwies es sich als Notwendigkeit, zur Aufrechterhaltung von Verlässlichkeit und Überschaubarkeit im kirchlichen Handeln die Obrigkeit als Ordnungsmacht mit heranzuziehen – und da der Kaiser als staatliche Zentralgewalt sich nicht der Reformation zuwandte, blieb nur die Möglichkeit, die regional und lokal wirkenden Obrigkeiten – Landesherrn und Magistrate von Städten – für diese Aufgabe mit einzuspannen. Damit war zwangsläufig verbunden, dass in aller Regel keine die jeweiligen territorialen Grenzen übergreifenden kirchlichen Rechtsordnungen entstanden. Auf diese Weise entstand in Deutschland im Jahrhundert der Reformation eine Vielzahl von Kirchenordnungen, deren Geltungsbereich in aller Regel eng auf die jeweilige Kommune bzw. das jeweilige Territorium beschränkt war. Dass diese Entwicklung breit griff und Usus wurde, hatte auch einen juristischen Hintergrund: vom 1. Speyrer Reichstagsabschied des Jahres 1526 an war die sogenannte „Religionsfrage“ Gegenstand der Rechtsetzung des Reiches und ermöglichte, dass interimistisch geltende Regelungen in der Religionsfrage für die jeweiligen Reichsstände getroffen wurden. Auf diese Weise wurde für die Einführung der Reformation in jeweils einzelnen Territorien des Reiches Zug um Zug ein legaler Rahmen eröffnet, und dies korrespondierte mit dem sowieso vorhandenen Trend jener Zeit, in Sachen der Religion nicht mehr universal, sondern partikular Regelungen zu treffen. Besonders die dann im Augsburger Religionsfrieden von 1555 endgültig getroffene Entscheidung, das so genannte „ius reformandi“ den einzelnen Reichsständen zuzusprechen, schweißte dann die Weichen endgültig in der schon Mitte der 1520er Jahre eingeschlagenen Richtung fest: die Konfession und die damit untrennbar verknüpfte, je spezifische kirchliche Praxis in Gottesdienst und Unterricht, Lehre und Leben war – juristisch betrachtet – keine Kirchensache und auch keine Reichssache mehr, sondern eine Landessache.

Bei der auf kleine Territorien begrenzten Welt kirchlicher Einheit verblieb es dann im Protestantismus – wie man schon in der Reformation bewusst und entschieden gerade nicht nach „Globalisierung“ gestrebt hatte, so beließ man es auch in den folgenden drei Jahrhunderten hinsichtlich der Frage der kirchlichen Einheit bei dem, was man rechtlich verbürgt (durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 wie dann noch einmal bestätigt durch den Westfälischen Frieden von Münster und Osnabrück 1648) als Rechtssicherheit hatte: eben eine kirchliche Einheit im jeweiligen Territorium: „cuius regio, eius religio“.

### **III. Kleine Schritte zu kirchlicher Zusammenarbeit im Rahmen eines groß werdenden Nationalstaates**

Bei der auf die jeweilige Landesherrschaft beschränkten kirchlichen Einheit verblieb es im Prinzip bis zum 9. November 1918. Die territoriale Vielgestaltigkeit, die es im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation gegeben hatte, war schon in der napoleonischen Zeit radikal reduziert worden; sowohl der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 wie die Bildung der napoleonischen Satellitenstaaten in Deutschland nach dem Frieden von Tilsit 1807 sowie später die Neuordnung Europas auf dem Wiener Kongress 1815 gebaren Großterritorien. Diese stellten zugleich eine erste breite Basis für den dann mehr und mehr auch in Deutschland um sich greifenden Nationalstaatsgedanken dar – mit weitreichenden Folgen. Dass in und besonders nach der napoleonischen Zeit in den protestantischen Territorialkirchen der Unionsgedanke – also die Überwindung des innerprotestantischen Gegensatzes zwischen Lutheranern und Reformierten – weithin lebhafte Zustimmung fand, wird man nicht nur als eine Folge etwa aufklärerischen Gedankenguts zu verstehen haben, das jeder konfessionellen Bindung und Verpflichtung kritisch gegenüberstand, sondern viel mehr auch einfach als eine Frucht des politischen Zeitgei-

stes des ersten Viertels des 19. Jahrhunderts: Schon Napoleon hatte ja in seinem unmittelbaren Einflussbereich auf dem linken Rheinufer ohne Rücksicht auf gewachsene Strukturen die Kirchen mit einem einheitlich geltenden Staatskirchenrecht überzogen, und in den nach dem Wiener Kongress neu geformten Nationalstaaten auf deutschem und europäischem Boden sah man in einer möglichst bald zu erzielenden Vereinigung der „alten“ und „neuen“ Einwohner in Sachen der Religion einen sehr erwünschten, unterstützenden Faktor zur Neuausbildung einer nationalen Identität. Zumindest für das 1815 so groß gewordene Preußen wird man dies benennen müssen, aber auch für die kleineren Territorien wie Nassau und Baden, in denen die Vereinigung der bestehenden lutherischen und der reformierten Kirchenwesen zu einer konfessionell wie administrativ einheitlichen evangelischen Landeskirche von den Landesherren gefördert wurde.

Dass man die Kraft des konfessionellen Bekenntnisses unterschätzt hatte, stellte das 19. Jahrhundert dann später noch zur Genüge unter Beweis. Betrachtet man das Ergebnis insgesamt, kommt man nicht um die Feststellung herum, dass durch die Unionsbildung in einigen Territorien eben gerade keine Vereinheitlichung bewirkt wurde, sondern nur noch eine weitere, dritte Variante des Protestantischen auf der konfessionellen Landkarte etabliert wurde – eine Variante, für die nicht einmal in sich selbst eine Einheitlichkeit zu erzielen war, da es nicht gelang, den Begriff der „Union“ inhaltlich – also theologisch und juristisch – in einer vergleichbaren Weise zu füllen. So gibt es bis heute z.B. zwischen der preußischen und der badischen Union erhebliche Differenzen. Während man in Baden eine Lehreinheit der beiden protestantischen Konfessionen meinte feststellen zu können und dem auch durch die Formulierung eines einheitlichen Lehrbuches, eines Katechismus, Ausdruck gab, ist es bis auf den heutigen Tag ein Charakteristikum der preußischen Union, auf die Behauptung und die Ausformulierung einer solchen Lehreinheit gerade zu verzichten und statt dessen den Bekenntnisstand der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu garantieren – „Union“ heißt da nur, dass man eine gemeinsame kirchliche Leitung und Verwaltung für die konfessionell unterschiedlich gebundenen Kirchengemeinden eingerichtet hat. Unter ein und demselben Etikett „Union“ firmiert bei näherem Zusehen also etwas durchaus Verschiedenes!

Der Gedanke an die Schaffung einer kirchlichen Verbindung der evangelischen Landeskirchen über die Landes- bzw. Staatsgrenzen hinaus griff erst ab der Revolution von 1848/1849 deutlich an Raum. Auch wenn diese Revolution weithin scheiterte, so ging von der dort ausgestreuten, nach dem schnellen Sprießen auch schnell wieder verkümmerten Saat des Verlangens nach einer politischen Einheit in Deutschland doch etwas Landesübergreifendes im Protestantismus auf: Der 1848 nach Wittenberg einberufene „Kirchentag“ – eine Versammlung von dazu eingeladenen Privatleuten aus allen Landeskirchen – gab immerhin Anstoß zu der Bildung eines „Centralaussschusses für Innere Mission“, der fortan für den Bereich des diakonischen Wirkens im protestantischen Deutschland eine nationale Vernetzung bot, und dann auch zu der „Eisenacher Konferenz“, die seit 1852 alle zwei Jahre zusammenkam und eine freiwillige Form der Zusammenarbeit der Landeskirchen darstellte. Dabei verblieb es für Jahrzehnte; auch die kleindeutsche Reichsgründung 1871 setzte keinen Impuls zu einer näheren Verbindung der evangelischen Landeskirchen aus sich heraus – der sich nach dem I. Vatikanischen Konzil 1870 zuspitzende Konflikt zwischen Staat und katholischer Kirche, der dann zum Kulturkampf eskalierte, bot nicht den Hintergrund, auf dem man im Protestantismus Mut gefunden hätte, vertraute und gesicherte Rechtsverhältnisse von sich aus verändern zu wollen. Erst 1903 wurde mit dem „Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß“ (DEKA) ein ständiges Organ eingerichtet, das reichsweit eine Vertretung der protestantischen Landeskirchen darstellte – wenngleich ohne jede Macht, seinerseits für die Landeskirchen bindende Beschlüsse zu fassen.

Und als im November 1918 die Ära des Summepiskopats der protestantischen Landesherren für ihre Territorialkirchen sang- und klanglos zu Ende ging, da überkam die deutschen evangelischen Landeskirchen die von ihnen gar nicht so heiß begehrte Freiheit vom Summepiskopat. Gemeinsame Aufgaben, ein gemeinsames Selbstverständnis oder gar gemeinsame Ziele waren nicht formuliert.

Nach der für die Wahrung der kirchlichen Anliegen und Interessen sehr günstigen Rechtsetzung der Weimarer Reichsverfassung von 1919 konnten die Landeskirchen ihre Arbeit in noch größerer Freiheit fortsetzen als zuvor. Hinterließen die Niederlage Deutschlands im Weltkrieg und das Ende des Kaiserreiches politisch ein Trauma, so konnten die evangelischen Kirchen die notwendigen Anpassungen in ihren Leitungsstrukturen an die neuen äußeren Gegebenheiten selbst gestalten. Die Frage nach einer Zusammenarbeit der Landeskirchen stellte sich neu – und führte schließlich 1922 zur Gründung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes (DEKB), der feierlich an Luthers und Melanchthons Grab in der Wittenberger Schlosskirche durch Bevollmächtigte der 28 deutschen Landeskirchen begründet wurde. Doch der DEKB war fast ganz ohnmächtig – ohne Macht –, hieß es doch in § 1 der Verfassung: „Der Deutsche Evangelische Kirchenbund hat den Zweck, zur Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der deutschen evangelischen Landeskirchen einen engen und dauernden Zusammenschluss derselben herbeizuführen.“

#### **IV. Vom Kirchenbund zur Nationalkirche**

Der DEKB bot keinen Ansatz für ein Einheitsdenken – weder für konfessionelle noch für nationale noch für völkische Einheit, und das Prinzip gar einer Gleichschaltung war dem Wesen dieses Bundes nun wirklich völlig fremd – wie auch das Führerprinzip. Als um so folgerichtiger erscheint es da, dass das 1932 aufgestellte und dann 1933 in vielen Stücken realisierte Programm der „Deutschen Christen“ (DC), das den nationalsozialistischen Grundideen verpflichtet war, mit aller Macht das Verlangen nach einer einheitlichen evangelischen Reichskirche in den Vordergrund stellte: „Ein Volk – ein Reich – ein Führer – eine Reichskirche mit einem (lutherischen) Reichsbischof an der Spitze“ lautete die Gedankenkette, die offenbar ganz nach dem sich nach Einheit sehrenden Herzen vieler Evangelischer war – sonst hätten die DC bei den Kirchenwahlen vom 23. Juli 1933 nicht fast überall so große Mehrheiten erringen können. Kurz zuvor war – nach heftigem politischem Druck – die Deutsche Evangelische Kirche (DEK) ins juristische Leben gerufen worden – bezeichnenderweise durch eine Gesetzgebung des nationalsozialistisch bestimmten Reichstages! Nicht die evangelische Kirche selbst hat sich also diese erste Verfassung für eine einheitlich auf deutschlandweiter Ebene bischöflich und nationalsynodal geleitete Reichskirche in einem geordnetem Verfahren gegeben, der Staat hat ihr dazu „verholfen“.

Die Freiheit, die man 1918 in den evangelischen Landeskirchen vom Summepiskopat gewonnen hatte, wurde keine anderthalb Jahrzehnte schon wieder verloren an den Staat – und das weithin widerstandslos. Dass die neue reichskirchliche Verfassung der DEK kein Gewinn war, sondern eine Bürde, an der man schwer zu tragen hatte, weil sie mit einem rüde durchgesetzten Machtanspruch der DC, mit Führerprinzip und unbedingtem Gehorsam, mit Gleichschaltung und Mundtotmachen einherging, das lernte und durchschmeckte man in den Jahren bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in vielen bitteren Einzelaspekten.

#### **V. Von der Nationalkirche zum Kirchenbund als Konfliktgemeinschaft**

Sofort einleuchtend ist, dass die Bekennende Kirche, die sich 1934 im Gegensatz zum deutsch-christlichen Kirchenregiment formierte, zentralistischen wie zeitgeistorientierten Ansätzen zur Leitung und Prägung der Kirche gegenüber zutiefst abgeneigt war. So gehört es zu den charakteristischen, schon vor Ende des Zweiten Weltkrieges im Jahr

1944 entwickelten grundlegenden Zukunftsüberlegungen in der altpreußischen Beken- nenden Kirche, die nach dem Ende des Krieges weithin umgesetzt wurden, diese seit 1938 durch einen Juristen nach dem Führerprinzip geleitete „Ein-Mann-Kirche“ aufzulö- sen und deren Kirchenprovinzen zu eigenständigen Landeskirchen zu verselbständigen. Die vor 1933 fast durchgängig bestehende Klage über die große Vielzahl von 28 Lan- deskirchen war dahin; die einzige wirkliche evangelische Großkirche auf deutschem Boden sollte zerlegt werden. Und sie wurde 1945 planmäßig zerschlagen: politisch durch die alliierten Siegermächte, auf Grund deren Entscheidungen die deutschen Gebiete östlich von Oder und Neiße nicht nur unter polnische und russische Verwaltung gestellt, sondern auch von Deutschen entvölkert wurden, und kirchenpolitisch durch die im hessischen Treysa Ende August 1945 fixierte „Treysaer Vereinbarung“, die von der altpreußischen Landeskirche nur eine Art von konfessionellem „Dachverband“ übrigließ – die spätere Evangelische Kirche der Union (EKU).

Was aber sollte 1945 aus der 1933 geschaffenen DEK unter diesen Bedingungen wer- den? Die grundlegende Weichenstellung fand ebenfalls bei der schon genannten Kir- chenversammlung in Treysa statt: Es war noch einmal der Leiter der Betheler Anstalten, Friedrich von Bodelschwingh, der 1933 für kurze Zeit designierte Reichsbischof, der im August 1945 zwischen dem Berliner Pfarrer und lange Zeit im KZ Dachau inhaftierten Martin Niemöller (der eine bekennniskirchliche Prägung der evangelischen Kirche im Sinne der Bekennenden Kirche erstrebte), dem bayerischen Landesbischof Hans Meiser (der die Zukunft der evangelischen Kirche konfessionell lutherisch bzw. reformiert bestimmt sehen wollte) und dem württembergischen Landesbischof Theophil Wurm (der weiterhin eine bewusst breite, volkkirchliche Prägung für erforderlich hielt) vermittelte und Brücken schlug – und der gemeinsam mit Theophil Wurm die Weichen dahin stellte, dass aus der darniederliegenden, dem politisch-nationalen Ideal verpflichteten Reichs- kirche DEK eine EKD, eine „Evangelische Kirche in Deutschland“ entstand, die weder bekennniskirchlich im radikalen Sinne Martin Niemöllers noch entlang der innerprote- stantisch-konfessionellen Bruchlinien entsprechend den Vorstellungen Hans Meisers (der die Bildung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands for- cierte) strukturiert war, sondern die eine die divergierenden Flügel im deutschen Prote- stantismus möglichst zusammenführende, in diesem Sinne volkkirchliche Verbindung darstellte.

Dass für die Zukunft nur eine streng dem Föderalismus verpflichtete Größe für das Zusammenwirken der Landeskirchen in Betracht kommen würde, das war 1945 auf Grund der aus dem Kirchenkampf mitgebrachten Erfahrungen klar. Und so entstand die EKD 1948 als ein Kirchenbund – als ein Bund bekennnisbestimmter, souveräner Lan- deskirchen – die ihren Willen zur Zusammengehörigkeit dadurch in der Grundordnung der EKD auf einen Begriff brachten, dass sie sich als deren „Gliedkirchen“ bezeichneten. Die EKD sollte und konnte damit auch mehr sein, als sie zunächst de iure war – denn ihr konnten neben bestimmt definierten Aufgaben (unter anderem Koordination der Glied- kirchen, Mitarbeit in der Ökumene, Vertretung gesamtkirchlicher Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit) eben auch von den Gliedkirchen weitere einzelne Aufgaben übertragen oder Entscheidungen überlassen werden; sie konnte mehr sein – allerdings nur, solange das von den beteiligten Gliedkirchen mitgetragen, zumindest aber toleriert wurde.

## **VI. Von Schwäche und Separation in der EKD**

Wie schwach die EKD wirklich war, wurde 1969 deutlich, als sich deren in der DDR lie- gende Gliedkirchen entschlossen, einen eigenen Kirchenbund ins Leben treten zu las- sen: den „Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR“ (BEK). Martin Heckel, Tübinger Kirchenrechtslehrer, hat diese Vorgänge bei der Gründung des BEK später in aller Deut-

lichkeit als einen „bewussten Bruch der EKD-Verfassung“ charakterisiert und von einer „revolutionären Sezession“ gesprochen. Denn das ganze Vorgehen gründete auf originärer Rechtsgewalt der beteiligten Landeskirchen, die so dem seitens der Regierung der DDR erhobenen Vorwurf wehren wollten, sie seien politisch abhängig von der angeblich „imperialistischen NATO-Kirche“ – oder dieser gar weisungsunterworfen. Äußerer politischer Druck und der Gedanke, sich in die Realität der Zweistaatlichkeit Deutschlands besser einzupassen, führten (ähnlich wie 1933) 1969 zu der Bildung einer neuen – jetzt allerdings inhaltlich ganz anders gefüllten – „Nationalkirche“ auf deutschem Boden – deren Selbstverständnis später in dem Schlagwort von der „Kirche im Sozialismus“ zu bündeln versucht wurde. Die Rest-EKD im Westen Deutschlands konnte das nur hinnehmen ... (und) respektieren.

In den Bereich dessen, was zur Geschichte der institutionellen Schwäche der EKD zu rechnen ist, gehört auch der in den Jahren nach 1970 betriebene Versuch einer Strukturreform, deren Ziel es zunächst war, für die EKD den Schritt von einem Kirchenbund zu einer Bundeskirche zu tun – und entsprechend die Kompetenzen der EKD zu stärken. Wenn auch der Reizbegriff „Bundeskirche“ schon bald nach Beginn der Reformdiskussion fallengelassen wurde, so verstummte doch die Kritik an einer als zentralistisch verstandenen Tendenz des Entwurfs einer neuen Grundordnung nicht. Letztere konnte nur mit der Zustimmung aller Landeskirchen in Kraft treten – und das scheiterte 1976 endgültig, weil die erforderliche Zweidrittelmehrheit für eine Zustimmung zu dem Entwurf auf der württembergischen Landessynode nicht zu erreichen war. Auch Bayern und Schaumburg-Lippe gaben schließlich keine Zustimmungserklärungen ab.

## **VII. Vom Kirchenbund zur Kirchengemeinschaft der EKD**

Diese Anfragen gewinnen ein um so größeres Gewicht, als der nächste Einschnitt in der Geschichte der EKD – das Ende der DDR in den Jahren 1989 und 1990 – auch über die evangelischen Landeskirchen in Deutschland ganz unerwartet kam. Das Ende des nach sozialistischem Prinzip organisierten Staates DDR zog schließlich auch ein Ende derjenigen kirchlichen Strukturen nach sich, die in Anpassung an diesen Staat geprägt worden waren. So standen 1990 nicht die in der DDR gelegenen Landeskirchen zur Disposition, sondern die den Landeskirchen übergeordneten Verbindungen – hier, für unsere Fragestellung von Bedeutung, der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR (BEK). Zwei Jahrzehnte, nachdem dieser auf juristisch nicht korrekter Weise etabliert worden war, sollte es sich als außerordentlich günstig erweisen, dass die EKD 1969 trotz des faktischen Ausscheidens der DDR-Landeskirchen nicht ihre Grundordnung umgeändert hatte. So war es nun möglich, die Einheit der EKD auf der Basis der nach wie vor geltenden Grundordnung einfach als wieder gegeben zu betrachten. Dies ermöglichte den östlichen Gliedkirchen, in eben der Weise, wie sie sich eigenständig von der EKD gelöst hatten, auch durch eigene Beschlussfassung wieder zu ihr zurückzukehren. Zu regeln waren in diesem Zusammenhang im wesentlichen Verfahrenstechnika, es war aber nicht vonnöten, eine neue Grundlage für die Zusammenarbeit zu definieren.

Empfindlichkeiten, die es auf Seiten der zum BEK Gehörenden gegen dieses Verfahren gab, trug man dadurch Rechnung, dass man eine besondere zwischen BEK und EKD verschränkte Gesetzgebung veranstaltete, die das Prinzip der bloßen Rückkehr der BEK-Kirchen in die EKD überdeckte und den Anschein einer vertraglichen Einigung zweier im Prinzip gleicher Partner wahrte; auf einer gemeinsamen Sitzung der Synoden der EKD und der BEK wurden im Februar 1991 entsprechende verfassungsändernde Gesetze bei getrennter Abstimmung der Synoden beschlossen. ...

Schon im Zuge der Verhandlungen der Jahre 1990 und 1991 kam man dann auch überein, den bestehenden Kirchenbund der EKD inhaltlich gewichtiger zu füllen, indem man

die EKD fortan nicht mehr als „Bund“, sondern als „Gemeinschaft“ ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen und Gemeinden definierte.

Ein neuer Anlauf zu einer Strukturreform der EKD wurde alsdann in jüngster Zeit ausgelöst durch die Fusion der Evangelischen Kirche der Union (EKU) mit der Arnoldshainer Konferenz zur Union Evangelischer Kirchen (UEK). Motor war hier der Zwang wie der Wille zum Sparen an den konfessionell bestimmten Leitungsebenen oberhalb der Landeskirchen. Ein „Verbindungsmodell“ wurde entwickelt, das die Organe und Dienststellen von EKD, UEK und VELKD auf der Grundlage von Verträgen eng miteinander verzahnt hat – mit dem Ziel, so viel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen zu erreichen wie möglich und so viel Differenzierung für die Gliedkirchen durch ihre Zusammenschlüsse vorzusehen wie nötig. In der inzwischen entsprechend überarbeiteten Fassung der Grundordnung der EKD, die zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, wird darüber hinaus auch ausdrücklich festgehalten, dass zwischen den ihr zugehörigen Gliedkirchen Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie besteht – und dass die EKD „darum das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus“ fördert.

### **VIII. Leuchtfeuer oder Irrlichter auf dem Weg in die Zukunft?**

Diese jüngste überarbeitete Fassung der EKD-Grundordnung war noch nicht in Kraft, als im Juli 2006 neue Bewegung in die Diskussion über die Zukunft der EKD gebracht wurde. Der Rat der EKD legte das sogenannte „Impulspapier“ mit dem Titel „Kirche der Freiheit“ vor, in dem er eine Projektion auf die Situation der evangelischen Kirchen in Deutschland im Jahr 2030 entworfen und zur Diskussion gestellt hat. Es ist nun ganz unmöglich, den in diesem Papier vorgestellten Perspektiven und Ideen hier detailliert und kleinschrittig nachzugehen, wie es an sich erforderlich und lohnend wäre. Nur das, was für unsere Fragestellung nach dem Gewicht des Regionalen und des Überregionalen in der evangelischen Kirche, nach Landeskirchentum und „Bundeskirchentum“ von Relevanz ist, sei hier aufgegriffen.

#### **1. Zur Methode der Argumentation im Impulspapier**

In diesem Papier macht die Bundeskirche, die EKD, sich selbst zum Thema. Sie beschreibt aber nicht das für die Zukunft erstrebte Ziel von der Gegenwart aus – sondern sie versetzt den Leser des Papiers in die Situation des Jahres 2030. So erscheint die künftige Situation als Gegenwart, die heutige Wirklichkeit aber als Vergangenheit – und zwar als eine glücklicherweise überwundene Vergangenheit. Das zutiefst Tendenziöse dieser Methode, von einer virtuellen Welt, man könnte auch sagen: von einer Wunschwelt aus die Gegenwart zu betrachten, kommt bei einer oberflächlichen Betrachtung zunächst kaum ins Bewusstsein. So werden die Zukunftsprojektionen als „Leuchtfeuer“ bezeichnet – also als für jeden Seemann an der Küste unverzichtbare Hilfen, mit dem sein Schiff das richtige Fahrwasser zum Ziel finden kann. Ist man indes einmal einfach so dreist, den positiv besetzten Begriff des „Leuchtfeuers“ durch den negativ besetzten des „Irrlichts“ zu ersetzen, dann wird man dessen inne, dass eine derartige Darstellung von der Methode her nicht eine sachlich informierende, nüchtern-wägende Abhandlung ist, sondern ein geschickt aufgemachtes Programm; früher hätte man vielleicht gar von Propaganda gesprochen.

#### **2. Die Bedeutung des Programms für die Bundeskirche EKD**

Unter der Überschrift „Kirchliche Ebenen in den Veränderungsprozessen“ wird nicht etwa beschrieben, was werden soll, sondern in deklaratorischem Stil etwa zu der Rolle der Landeskirchen und zu deren Verhältnis zur EKD ausgeführt: „Die Aufgaben der Landeskirchen werden zunehmend in enger Abstimmung mit anderen Landeskirchen, mit den konfessionellen Zusammenschlüssen und mit der EKD wahrgenommen. Bei den

Landeskirchen liegt in der Regel die Bekenntnis-, Rechts-, und Organisationshoheit für die jeweilige Region. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die wesentlichen kirchlichen Aufgaben wahrgenommen und neue Herausforderungen rechtzeitig erkannt werden. Sie tragen Sorge für ein erkennbares Profil als evangelische Landeskirche. Darum verfügen die Landeskirchen über die ‚Kompetenz-Kompetenz‘ zur Definition und Zuordnung grundlegender kirchlicher Aufgaben. Die Verantwortung der Landeskirchen wird in zunehmendem Maß durch freiwillige Übereinkunft in einen informierenden und koordinierenden Austausch auf der Ebene der EKD eingebunden. [...] Die EKD wirkt so als gemeinsame Stimme des Protestantismus und als integrative Instanz für die Wahrnehmung und Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen aller Landeskirchen. [...]. Die evangelische Kirche in Deutschland wird auch in Zukunft die Gliederung ihrer Verantwortungsebenen als angemessenen Ausdruck ihres Selbstverständnisses beibehalten. Zugleich aber ist deutlich zu erkennen, dass neue Herausforderungen verstärkt zu Verschiebungen und veränderten Gewichtungen führen. Diese Verschiebungen sind nicht zufällig, sondern um der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit willen notwendig. Es geht darum, diese Verschiebungen bewusst wahrzunehmen und gemeinsam zu gestalten.“

Wie selbstverständlich zieht hier die „Bundeskirche“ EKD – aus der Perspektive des Jahres 2030! – die Definitionsmacht an sich, wer in der evangelischen Kirche was zu tun hat – und wovon er dann bitte auch die Finger zu lassen hat. Vom bisher gängigen Prinzip, dass sich die Kirche von „unten“ nach „oben“ aufbaut, und „oben“ nur subsidiär das getan wird, was „unten“ nicht selbst geleistet werden kann, ist hier nichts mehr zu erkennen. Und dass es um nicht weniger als um eine entsprechende Neubestimmung von Leitungskompetenzen geht – also um eine neue Machtverteilung –, das wird durch den angenehmeren Begriff der „Verschiebungen“ verdeckt.

### 3. Die Bedeutung des Programms für die Struktur der Landeskirchen

Im elften der zwölf „Leuchttürme“ im Abschnitt „Aufbruch bei der kirchlichen Selbstorganisation“ heißt es: „Auf Gott vertrauen und das Leben gestalten – die Konzentration der Kräfte auch in den Landeskirchen vorantreiben. Bis zum Jahre 2030 ist die Zahl der Gliedkirchen in der evangelischen Kirche so konzentriert, dass eine annähernd gleichstarke kirchenleitende Dienstleistung für alle Regionen in Deutschland ermöglicht und die Zukunftsfähigkeit der Kirche dadurch nachhaltig gefördert wird. Als politisch sinnvoller Ausgangspunkt für die zukünftige Zahl und Größe der Landeskirchen liegt die Orientierung an den Bundesländern (ohne die kleinen Länder) nahe.“ Und erläuternd heißt es dann dazu: „Eine Veränderung der Zahl der Landeskirchen ist kein Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der besseren Aufgabenerfüllung und der Erhöhung der Öffentlichkeitswirkung der evangelischen Kirche.“

Und als Ziel wird schließlich formuliert: „Im Jahre 2030 sollte es zwischen 8 und 12 Landeskirchen geben, die an den Grenzen der großen Bundesländer orientiert sind und jeweils nicht weniger als 1 Millionen [!] Kirchenmitglieder haben.“

Mit der Vorzeichnung einer derartigen Perspektive für das Jahr 2030 hat die EKD ihrerseits erstmals die Existenz von Landeskirchen, die sie tragen, zur Diskussion – und eigentlich im gleichen Zuge auch schon als „nicht überlebensfähig“ zur Disposition – gestellt. Wie problematisch der EKD-Impuls aus dem Jahr 2006 als Zukunftsbeschreibung für die kirchlichen Strukturen des Protestantismus in Deutschland ist, dürfte an diesen wenigen Beispielen zumindest in den Konturen erkennbar geworden sein.

## **IX. Eine theologische Konzeption im Hintergrund**

Im Hintergrund des so projektierten neuen, übergreifenden Verständnisses der evangelischen Kirche steht letztlich eine neue, bisher so nicht übliche Füllung des Gemeindebe-

griffs. Er soll wesentlich in einem Zugehörigkeitsgefühl des einzelnen zur evangelischen Kirche bestehen – im Impulspapier zusammengefasst im Schlagwort „Evangelisch in Deutschland“. Dabei geht es nicht um eine Füllung dieses Terminus in einem nationalen oder gar nationalistischen, sondern in einem emotional-überparochialen Sinn. Und dem entspricht auf der anderen Seite, dass dafür plädiert wird, den bisherigen kommunal-parochialen Kirchenbegriff zu überwinden und „Gemeinde“ neu zu verorten – indem als „Gemeinde“ alle die Orte definiert werden, „an denen sich Menschen um das Evangelium versammeln.“ Bisher war der Kirchenbegriff untrennbar verknüpft mit dem Aspekt der Stetigkeit und der Öffentlichkeit – die bekannte Gottesdienststätte, die (hoffentlich nicht verschlossene) Kirche, die zuständige Pfarrerin bzw. der zuständige Pfarrer, auch die bekannte Zeit des allgemein zugänglichen Gottesdienstes. Dieser Konnex gilt aber nun offenbar nicht mehr als konstitutiv, so dass unter „Gemeinde“ nicht nur „Zielgruppenarbeit“, „gemeindeüberschreitende Verbände und Gemeinschaften“ – also Gruppen von Menschen mit bestimmten Interessen und „Profilen“, die sich immerhin mit Stetigkeit zusammenfinden –, begriffen werden soll, sondern auch „punktuelle Verbindungen zur Kirche in Schulen, Krankenhäusern oder Akademien“, der Deutsche Evangelische Kirchentag, die „Kirchenmusikgemeinde“, die „Passantengemeinde“ einer Citykirche – also nur sporadisch und nicht kontinuierlich sich ergebende Zusammenkünfte von Menschen. Ja, man greift selbst da noch zu kurz, wenn man meint, dass Gemeindebildung im Sinne des „Versammelns“ der Menschen um das Evangelium eine konkrete, leibhaftige Begegnung von Mensch zu Mensch voraussetzen würde: denn auch die „Fernsehgottesdienstgemeinde“ und die – ausdrücklich als „ortlos“ benannte – „Internetgemeinde“ werden als „Medien-Gemeinden“ mit „netzwerkorientierten Angeboten“ für die Zukunft projiziert.

Erwächst aber denn nicht alle Gemeindebildung aus dem geistlichen Geschehen des Gottesdienstes – im Sinne des Dienstes Gottes? Wurzeln denn nicht alle Kriterien, die zuvor für eine christliche Gemeinde als geistliches Geschehen benannt werden, darin: dass die Gemeinde sich auf Christus als ihren Grund bezieht, dass die Gemeinde sich als zugehörig zur einen, heiligen christlichen Kirche versteht, dass die Gemeinde durch Christus vor Gott unterschiedslos miteinander vergemeinschaftet, dass die Gemeinde sich in die Welt gesendet weiß? Der Gottesdienst ist auch geistlich gemeindebildend – er ist vorinstitutionell, weil er im Kern nicht Menschenwerk, sondern Gottes Mittel ist, Glaube zu wirken. Wird diese Reihenfolge umgekehrt, dann erscheint Gottesdienst als ein dem Wollen und dem Bedürfnis der Glaubenden sich verdankendes und damit dem Glauben folgendes, nachgeordnetes, bloß institutionelles Geschehen, dann ist der Kern der biblischen Botschaft von dem sich selbst offenbarenden, aus eigenem, freiem, gnädigem, vom Menschen ganz und gar unverdienten Wollen Gottes zum Heil des Menschen verbogen – dann wird aus Offenbarung Gottes, die Zuversicht und Gewissheit seiner Zuwendung weckt, wirkt und erhält, Gottsuche mit Ungewissheit über Weg und Ziel. Die Gemeinde ist *creatura verbi* durch Gottes Dienst; sie wird von Gott gesucht, gerufen und gefunden – und sie veranstaltet nicht Gottes Dienst, um ihn zu finden!

Dieser ekklesiologisch falschen Weichenstellung folgt dann eine weitere, wenn als nächstes Kriterium für die Gemeinde als Institution genannt wird: dass sie „weitere Aspekte des kirchlichen Auftrags {v[or] a[llem]: biographisch-religiöse Begleitung, Bildungshandeln, Hilfehandeln, Gerechtigkeitshandeln in der Welt exemplarisch erfüllt“. Hier wird ein Katalog von Aufgaben benannt, den man in der protestantischen Theologie herkömmlicherweise zu den aus dem Glauben erwachsenden guten Früchten des Glaubens rechnet. Dass der „gute Baum“ gute Früchte tragen soll und auch trägt, das kann nicht einen Moment lang zweifelhaft sein – und dass Bildungshandeln, Hilfehandeln, Gerechtigkeitshandeln zu diesen guten Früchten des Glaubens gehören, das steht ebenso außer Frage. Und dennoch wird durch die zitierte Formulierung hinsichtlich des Begriffes von

einer evangelischen Gemeinde der Boden für eine Missdeutung bereitet. Denn die Formulierung erlaubt die Interpretation, als wenn die Institution einer Kirchengemeinde nur dann als solche anzuerkennen sei, wenn sie in ihrem Bereich solche guten Früchte des Glaubens vorweisen kann. Damit ist die reformatorische Beschreibung dessen, was „Kirche“ ist, deutlich verlassen: nämlich die Versammlung der Heiligen, in der das Evangelium rein gelehrt und die Sakramente richtig verwaltet werden (Confessio Augustana Art. 7).

Abgesehen davon ist zu fragen, inwiefern dieser Gemeindebegriff in Einklang zu bringen ist mit dem, was neutestamentlich zu erkennen ist. Da springt zuerst ins Auge, dass es eine dem Einzelnen überlassene Selbstdefinition der Gemeindegliederung nicht gibt: Man kann nicht einer christlichen Gemeinde „beitreten“, sondern man muss aufgenommen werden – getauft werden. Bloßes Interesse an einer religiösen Fragestellung oder geheimes Sympathisieren sind dazu nicht ausreichend – viele hören den Predigten der Apostel zu, aber längst nicht alle gehören deshalb schon zu einer der von ihnen (und nicht etwa in Selbstfindung oder Selbsthilfe!) gegründeten Gemeinden. Und hinzu kommt eine lokale Komponente – die Versammlung der Glaubenden und Getauften an einem bestimmten Ort. Ob man an Apg 2,1 denkt, wo betont wird, dass diejenigen, auf die am Pfingsttag vom Heiligen Geist ergriffen wurden, alle an einem Ort – „im Haus“ – beieinander waren, oder ob man verweist auf das Idealbild von Gemeinde, das in Apg 2,46 gezeichnet wird, dass sie täglich einmütig beieinander waren im Tempel, oder ob man an Paulus denkt, der in seinem Schriftwechsel alles daransetzt, dass diejenigen, die an einem Ort als Christen wohnen, sich nicht aufspalten und lokal separieren – man denke an 1 Kor 1,10 – immer geht es um eine auch leibhaft-lokale Gestalt der *communio sanctorum* zu einer christlichen Gemeinde. Und dementsprechend werden die christlichen Gemeinden wie selbstverständlich auch nicht mit Personennamen oder Programmnamen belegt, sondern mit dem Namen des Ortes bezeichnet, an dem sie bestehen.

Vergegenwärtigt man sich diese Aspekte, dann kann es ekklesiologisch kaum gelingen, neben den Ortskirchengemeinden auch „Zielgruppenarbeit“, „gemeindeüberschreitende Verbände und Gemeinschaften“, „punktueller Verbindungen zur Kirche in Schulen, Krankenhäusern oder Akademien“, den Deutschen Evangelischen Kirchentag, die „Kirchenmusikgemeinde“, die „Passantengemeinde“, die „Fernsehgemeinde“, die „Internet-Gemeinde“ als Gemeinden zu verstehen. Denn bei all diesen gibt es einen gravierenden Mangel im Hinblick auf die *Communio sanctorum* – es fehlt immer an der kommunalen Einheit, oft dazu an der Stetigkeit, und manchmal auch an der Leibhaftigkeit.

## **X. Kirche und Kleinräumigkeit**

Evangelische Kirche bedarf daher konstitutiv einer lokalen Verortung – einer nationalen nicht. Dafür Sorge zu tragen, dass der zentrale Dienst der Kirche, der in Artikel 7 der Confessio Augustana beschrieben wird, lokal in rechter und verlässlicher Weise wahrgenommen wird, ist eine Aufgabe, die bisher stets regional hat bewältigt werden können – und es ist nicht zu erkennen, warum dies nicht auch in Zukunft gelingen kann. Berücksichtigt man dies, wird man nicht zu weit gehen, wenn man als Ergebnis des Nachdenkens über das Gewicht des Regionalen und des Überregionalen in der evangelischen Kirche in den deutschen Landen das Folgende festhält:

1. Seit der Reformation ist die kirchliche Leitungsebene im Protestantismus in Deutschland in aller Regel regional, bisweilen sogar auch nur lokal verfasst gewesen. Dezentralität und Kleinräumigkeit der kirchlichen Strukturen haben sich aufs Ganze gesehen in dieser langen Zeit bewährt – auch unter stark wechselnden äußeren Bedingungen. Und dass eine „Globalisierung“ kirchlicher Leitung erhebliche Probleme in sich birgt, von

denen sich die Reformation gerade frei gemacht hat, das erweist schnell ein Blick über die Konfessionsgrenze hinweg auf die römische Kirche.

2. Alle bisherigen Versuche, eine stark ausgebaute Leitungsebene über den deutschen evangelischen Landeskirchen zu schaffen, waren mehr oder minder durch äußere Tendenzen der betreffenden Zeit motiviert – man kann auch schärfer sagen: durch Ideologien und Zeitgeist. Die in diesem Kontext geschaffenen Institutionen sind mit dem Ende der jeweiligen Epoche wieder in sich zusammengebrochen – siehe DEK und BEK.

3. Getragen und erhalten worden ist die evangelische Kirche gerade in krisenhaften Situationen – durch immerhin zwei Diktaturen im letzten Jahrhundert hindurch! – wesentlich nicht durch vermeintlich passend konstruierte Leitungsgremien und -institutionen an der Spitze – sondern durch die Treue derjenigen Gemeindeglieder, die sich an ihrem jeweiligen Ort zum Hören auf das Wort Gottes und zum Empfang des Sakramentes unbeirrt versammelt haben, allen Widrigkeiten zum Trotz.

4. Dass der uns Menschen unverfügbare, den Glauben durch die Verkündigung wirkende Heilige Geist sich in kirchlichen Groß- oder gar Nationalstrukturen wohler fühlt und dann breiter oder williger Glauben unter den Menschen wirkt, wenn christliche Gemeinden in solche Strukturen eingebunden sind, wird sich nicht nachweisen lassen – ebensowenig wie das Gegenteil. Um so weniger aber ist es gerechtfertigt, das Verlangen nach einer bestimmten kirchlichen Organisations- und Leitungsstruktur geistlich als Entscheidung über Wohl und Wehe der Kirche für die Zukunft überhaupt aufzuladen.

5. Erweckung und geistliches Wachstum sind nicht durch Strukturreformen herbeizuführen, sondern sie folgen allenfalls – wenn es der dreieinige Gott geschenkweise gibt – einer rechten Verkündigung.

Auch das ist keine neue Einsicht. Edmund Schlink hat sie schon 1946 vor dem Bruderat der Bekennenden Kirche formuliert: „Kirchenordnung kann die Kirche nicht im eigentlichen Sinn erhalten, sondern allein schützen. Denn lebendig machend, Zeugnis wirkend ist allein das Ereignis des zugesprochenen Evangeliums, das Ereignis des dargelegten Sakraments, durch das der erhöhte Christus an der Kirche handelt. Erhalten wird die Kirche allein durch Gottes immer neue Tat. Nicht durch die Ordnung, sondern durch das Evangelium kommt die Erneuerung der Kirche. Neuordnung kann keine Gemeinde erneuern“. Von da her sind alle Debatten, die über Veränderungen kirchlicher Organisations- und Leitungsstrukturen geführt werden, besonders hinsichtlich ihres Verbrauchs an Zeit und Kraft immer wieder kritisch zu prüfen: Christus hat seine Jünger jedenfalls – wie Mt 28, 20 überliefert! – ausgesandt unter die Völker dieser Welt nicht zur Kirchenplanung und -organisation, sondern zur Verkündigung, und zwar hic et nunc; von einem Auftrag zur Errichtung virtueller Leuchtfeuer, die den Weg in eine ein Vierteljahrhundert entfernte Zukunft weisen sollen, ist Matthäi am Letzten nicht die Rede.

